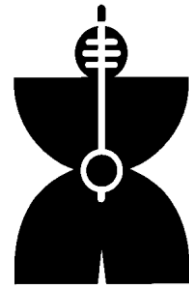


Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Verfahrensordnung für Kendo Shogo-Titel (Renshi und Kyoshi)

Stand: 14. April 2018

1. Allgemeines

Shogo-Titel können nur durch Prüfung erworben werden. Die Zulassung zur Prüfung ist beim Präsidenten des DKenB zu beantragen.

Dem Antrag sind der persönliche Kendolebenslauf und Unterlagen nach den Ziffern 3 oder 4 beizufügen.

Im Bedarfsfall oder bei Unklarheiten über erfüllte Voraussetzungen nach Ziffer 3 oder 4 kann der DKenB-Präsident beim Landesverband eine Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung anfordern.

Die in den Abschnitten 3 und 4 oder 5 genannten Voraussetzungen sind auch für Zulassungen zu Shogo-Prüfungen anderer der EKF oder FIK zugehörigen Organisationen bindend. Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung, auf der Grundlage der Voraussetzungen nach Abschnitt 3. oder 4., entscheidet der Präsident gemeinsam mit dem Referenten für Prüfwesen. Sofern über einen Antrag mit Ausnahmen nach Abschnitt 5. zu entscheiden ist, beruft der Präsident zur Entscheidungsfindung zeitweise einen der ranghöchsten Shogo-Träger des DKenB hinzu.

Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

Sofern der Präsident des DKenB selbst einen Antrag auf Zulassung zu einer Shogo-Prüfung stellt, ist er von der Entscheidung über die einzusetzende Shogo-Kommission ausgeschlossen. An seine Stelle tritt der Vizepräsident-Verwaltung des DKenB.

2. Antragszeitpunkt

Anträge für Renshi können frühestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zum 6. Dan Kendo, Anträge für Kyoshi frühestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung zum 7. Dan Kendo gestellt werden. Kyoshi kann nur werden, wer vorher Renshi einer der EKF oder FIK zugehörigen Organisation war.

3. Voraussetzungen für Renshi

Die Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Renshi-Prüfung sind:

- a. eine seit mindestens drei Jahren ununterbrochen gültige Bundeskampfrichterlizenz,
- b. Nachweise über Einsätze als Kendo-Trainer oder Lehrgangsleiter Kendo bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Landes- oder Bundesebene über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren,
- c. regelmäßiger Kampfrichtereinsatz vor der Antragstellung über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren auf Landes- oder Bundesebene,
- d. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung Teilnahme an wenigstens zwei Lehrgängen, die vom DKenB für Shogo-Anwärter als bedeutsam ausgeschrieben wurden.

4. Voraussetzungen für Kyoshi

Die Grundvoraussetzungen für die Zulassung zur Kyoshi-Prüfung sind:

- a. eine seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen gültige Bundeskampfrichterlizenz,
- b. Trainer C Lizenz (oder höher) oder Nachweise über Einsätze als Kendo-Trainer oder Lehrgangsleiter Kendo bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Landes- oder Bundesebene über einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren,
- c. während der letzten drei Jahre vor der Antragstellung jährlich mindestens drei Kampfrichtereinsätze für den DKenB, oder Nominierung als Kampfrichter für EKF- oder FIK-Meisterschaften.
- d. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung Teilnahme an wenigstens drei Lehrgängen, die vom DKenB für Shogo-Anwärter als bedeutsam ausgeschrieben wurden.

5. Ausnahmen

Personen, die sich in besonderer Weise für das Kendo innerhalb des DKenB verdient gemacht haben, aber nicht in vollem Umfang über die in Ziffer 3 oder 4 genannten Voraussetzungen verfügen, können beim Präsidenten einen Antrag auf Ausnahme von einzelnen Voraussetzungen nach Ziffer 3 oder 4 stellen.

Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen zur Begründung einer Ausnahme beizufügen.

6. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wählt der Präsident des DKenB aus. Prüfer müssen einem Mitgliedsverband der EKF oder FIK angehören.

Für den Renshi-Titel beträgt die Prüferanzahl fünf Personen mit mindestens 7. Dan Kendo und Kyoshi.

Für den Kyoshi-Titel beträgt die Prüferanzahl insgesamt sechs Personen, davon mindestens fünf Personen mit 7. Dan Kendo und Kyoshi und eine Person mit 8. Dan Kendo und Hanshi oder vier mit mindestens 7. Dan Kendo und Kyoshi und zwei Personen mit 8. Dan Kendo und Kyoshi.

Steht kein 8. Dan Kendo zur Verfügung, ist die Kommission mit sieben Personen mit mindestens 7. Dan Kendo und Kyoshi zu besetzen. In diesem Fall müssen mindestens 5 von 7 Prüfern die Prüfung als bestanden beurteilen.

7. Prüfung

Die Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander schriftlich zu bewerten und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer dieser Ansicht ist. Prüfungen zum Kyoshi ohne Prüfer mit 8. Dan, siehe Ziffer 6.

Bei bestandener Prüfung ist eine vom Präsidenten des DKenB unterschriebene Urkunde auszuhändigen .

8. Zulassung ohne DKenB-Mitgliedschaft

Antragsteller von EKF oder FIK Mitgliedsorganisationen mit 6. oder 7. Dan Kendo, die keinem DKenB-Mitgliedsverband angehören benötigen für die Zulassung zur Prüfung eine Genehmigung des Präsidenten ihres nationalen Verbandes.

Diese Ordnung tritt zum 14.04.2018 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.06.2002 in der Fassung vom 26.03.2012